

Schultz in Upsala.

Wawrinsky, Rch., Handledning för läkare och jurister i Sveriges civila medicinal-förvaltning. 8°. 4 Kr. 75 ö.

Wahlström & Widstrand in Stockholm.

Ruhe, A., Virvlar. 8°. 3 Kr.

Waseniuska in Helsingfors.

Henricius, S., Österbotten. 8°. 4 Kr.

Spanische Literatur.**Bailly-Bailliére in Madrid.**

Ortega y Rubio, J., Historia de España. 8 tomos. 8°. 100 pes.

Fernando Fé in Madrid.

Rodríguez García, G., Bases psicofisiológicas y pedagógicas para los comienzos de la educación intelectual. 16°. 6 pes.

Feliú y Susana in Barcelona.

Lozano, E., Cómo se construye un automóvil. 2 vols. 16°. 6 pes.

Fortanet in Madrid.

Bolívar, Y., y Calderón, S., nuevos elementos de historia natural Biología y Botánica. 8°. 8 pes. 50 c.

Librería Gutenberg de José Ruiz in Madrid.

de las Rivas y Lopez, M., Nociones de arquitectura y construcción de edificios fabriles militares. 8°. 20 pes.

A. Marzo in Madrid.

Fernandez Cruz, S., Memorandum de oposiciones para aspirantes del tribunal de cuentas del reino. 16°. 6 pes.

Galindo Pardo, L., Interventores del estado en la explotación de ferrocarriles. 8°. 10 pes.

Maucci in Barcelona.

Lavalle, J. A., Gobernadores del Peru independiente. (1821—1871.) 8°. 10 pes.

Lavalle, J. A., Gobernadores y Virreyes del Peru. (1532—1842.) 8°. 10 pes.

Revista de Especialidades medicas in Madrid.

Fons y Mayol, Microbiología general y su técnica. 8°. 12 pes.

Sucesores de Rivadeneyra in Madrid.

Sitges, J. B., las mujeres del rey Don Pedro I. de Castilla. 8°. 6 pes.

F. Santarén Madrazo in Valladolid.

García del Real, E., Resumen diagnóstico terapeutico. 2 vols. 8°. 19 pes.

V. Suárez in Madrid.

Esteban y Gómez, J., Lecciones de historia universal. Edad media. 8°. 7 pes.

Tip. Galaica in Santiago (Coruña).

Merino, B., Flora descriptiva é ilustrada de Galicia. 3 vols. 8°. 28 pes.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

vom 13. November 1908.

(Vgl. Nr. 85, 90, 105 d. Bl.)

Dritte Beratung im Deutschen Reichstage.

80. Sitzung.

Freitag den 6. Mai 1910.

(Stenographischer Bericht.)

Präsident: Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Nr. 341 der Drucksachen), auf Grund des in zweiter Beratung unverändert angenommenen Antrags der 13. Kommission (Nr. 447 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe sie.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage die Enblocannahme des Gesetzes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel beantragt die Enblocannahme. Dieselbe kann nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erfolgt. — Ich stelle fest, daß sich ein Widerspruch gegen diesen Antrag nicht erhebt. Wenn Widerspruch nicht erfolgt, stelle ich fest, daß der Gesetzentwurf in dritter Beratung und in der Gesamtabstimmung angenommen ist. — Das ist der Fall.

Wir kommen zu den Petitionen. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Petitionen nach dem Antrage der Kommission durch die Annahme des Gesetzes für erledigt erklären wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Petitionen sind damit erledigt.

Neuere gerichtliche Gutachten.

1. Ansichtssendungen.

Es besteht im Buchhandel kein Handelsgebrauch, daß die dem Kunden zur Ansicht gesandten und von ihm längere Zeit (im vorliegenden Falle 9 Monate) behaltenen Bücher als gekauft anzusehen sind. Die Frage, ob und wann zur Ansicht gesandte Bücher als gekauft anzusehen sind, wird vielmehr je nach den Umständen des einzelnen Falles verschieden beantwortet werden müssen. (Breslauer Handelskammer.)*

2. Druck von Broschüren.

Wenn die Vereinbarung getroffen ist, daß bei Zahlung innerhalb dreißig Tagen 2 Prozent Kasse-Skonto gewährt werden, so ist nach der Verkehrssitte diese Vereinbarung so aufzufassen, daß die Zahlung innerhalb dreißig Tagen nach Eingang der Faktura zu erfolgen hat.

Nach der Verkehrssitte werden, wenn der Besteller es übernommen hat, alle besonderen Unkosten zu tragen, die Riften in Rechnung gestellt; der Besteller darf den hierfür eingesehten Betrag nur dann kürzen, wenn er die Riften

*) Vgl. dazu die folgenden früher erstatteten Gutachten derselben Kammer:

1. Nach einem im Buchhändlergeschäft herrschenden Handelsgebrauch pflegen die Buchhändler im Falle laufender Geschäftsverbindung diejenigen Bücher einer Ansichtssendung, welche bei teilweiser Rücksendung nicht beiliegen, als fest behalten zu betrachten und setzen sie bei der nächsten Quartals- bzw. Jahresrechnung als fest gekauft auf. Erfolgt jedoch hiergegen eine Reklamation, so nehmen die Buchhändler die beanstandeten Bücher zurück. Erfolgt aber auf diese Rechnung keine Reklamation, so wird dies als Anerkenntnis angesehen und gelten die fraglichen Bücher als fest gekauft.

2. Der Empfänger einer Auswahlssendung hat, wenn er dieselbe auch nur zum Teil behält, weder das Hin-, noch das Rückporto zu tragen.

3. Nach einem im Buchhandel beim Geschäftsverkehr mit Privatkunden (d. h. Nicht-Wiederverkäufern) geltenden Gebrauch gilt der Empfänger einer ihm auf seine Bestellung zugesandten Auswahlssendung, die ihm unter der ausdrücklichen Bestimmung einer festen Rücklieferungsfrist vom Buchhändler übermittelt wird, für verpflichtet, die Auswahlssendung zu behalten und zu bezahlen, falls er sie nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ungebraucht zurücksendet.